

Gemeinsam von Anfang an

Gemeinsame Erziehung von Kindern
mit und ohne Behinderung
in der Stadt Osnabrück
Regionale Vereinbarung

Grußwort der Oberbürgermeisterin



Bereits 1993 wurde in der Stadt Osnabrück der politische Beschluss gefasst, ein integratives Betreuungsangebot für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagesstätten vorzuhalten, um so allen Kindern Teilhabe von Anfang an zu ermöglichen.

Seitdem schreitet der Ausbau der integrativen Kita-Plätze stetig fort, sodass aktuell 63 Kindergartengruppen in 37 Kitas unterschiedlicher Trägerschaft 252 integrative Plätze vorhalten. Hinzu kommen bedarfsgerechte integrative Krippenplätze.

Somit stellt sich die Stadt im Bereich der frühkindlichen Bildung seit vielen Jahren der Herausforderung, bedarfsgerecht und stadtteilorientiert integrative Kita-Plätze zu schaffen. Dies ist ein wichtiger und unerlässlicher Beitrag zur Entwicklung einer inklusiven Stadtgesellschaft, wie sie im Aktionsplan „Inklusives Osnabrück“ als Ziel definiert wird. Die Grundlage dafür bilden die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das Bundesteilhabegesetz.

Die vorliegende Regionale Vereinbarung beschreibt, was die Qualität der integrativen Arbeit in den Osnabrücker Kitas ausmacht.

Innerhalb des Rahmens, den die Landesgesetzgebung vorgibt, verstehen die Kitas sich als Bildungsorte auf dem Weg der inklusiven Weiterentwicklung. Damit einher geht die regelmäßige Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung.

Der Stadt Osnabrück ist es in enger Zusammenarbeit mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen ein wichtiges Anliegen, auch in diesen unruhigen und herausfordernden Zeiten verlässlich dafür zu sorgen, dass bedarfsgerecht integrative Kita-Plätze geschaffen werden.

Ziel bleibt es auch zukünftig, Eltern und ihre Kinder, die auf heilpädagogische Unterstützung angewiesen sind, so zu unterstützen, dass das Recht auf Teilhabe im frühkindlichen Bildungssystem umgesetzt und allen Kindern ein selbstverständliches gemeinsames Aufwachsen von Anfang an ermöglicht wird.

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Grußwort der Fachstelle Inklusion der Stadt Osnabrück

Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe, die nicht nur von der Gesellschaft, sondern auch aus Perspektive der Verwaltung wahrgenommen werden muss. Dabei ist „Gemeinsam von Anfang an“ als ein gutes Leitmotiv zu verstehen. Denn Teilhabe, Chancengleichheit und Vielfalt in unserer Stadtgesellschaft können wir nur dann verwirklichen, wenn wir in diesem wichtigen Prozess Verwaltungsstrukturen öffnen, aufeinander zugehen und uns einbringen. Es gilt, Inklusion von Anfang an und einrichtungsübergreifend mitzudenken.

Erklärtes Ziel muss es sein, zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe Brücken zu bereiten, die die Rechte und Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Eltern gleichermaßen stärken können. Hierbei ist es von Vorteil, auf die wertvollen Erfahrungen, Kompetenzen und Ressourcen der Trägerarbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Stadt Osnabrück zurückgreifen zu können. In den integrativ arbeitenden Kindertagesstätten in der Stadt Osnabrück, die sich inklusiv weiterentwickeln, wird seit vielen Jahren das selbstverständliche Miteinander aller Kinder gelebt und erlebt. Dies wird nicht zuletzt vom Behindertenforum der Stadt Osnabrück ausdrücklich begrüßt.

Die Fachstelle Inklusion steht als Teil der Stadtverwaltung für den Aufbau und Erhalt inklusiver Strukturen in Osnabrück.

So ist Inklusion vielleicht bald nicht mehr nur ein gesellschaftlicher Auftrag, sondern Normalität.

Steven Brentrop
Fachstelle Inklusion der Stadt Osnabrück

Inhalt

Grußwort der Oberbürgermeisterin	2
Grußwort der Fachstelle Inklusion	3
Mitglieder der Trägerarbeitsgemeinschaft	5
Teilhabe und Teilgabe von Anfang an	5
Gesetzliche Grundlagen	7
Ziele und Inhalte der gemeinsamen Betreuung, Erziehung und Förderung für Kinder mit und ohne Behinderung im Alter von 0 – 6 Jahren	8
Bedarfsplanung	10
Beratung und Fortbildung	11
Integration in Krippengruppen	11
Integration in Kindergartengruppen	13
Aufnahme eines einzelnen Kindes mit Behinderung ab drei Jahren	16
Informationen für Eltern	18
Therapeutische Versorgung	19
Übergang Schule	19
Koordination und Weiterentwicklung der Regionalen Vereinbarung	20
Gemeinsam von Anfang an – Informationen für Eltern/Erziehungsberechtigte in Kurzform und in Leichter Sprache	21
Teilhabe von Anfang an – Integrativ arbeitende Kindertagesstätten in der Stadt Osnabrück	21

Mitglieder der Trägerarbeitsgemeinschaft

- Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V., Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder, Trägerübergreifende Koordinationsstelle für die integrative Erziehung in der Stadt Osnabrück
- Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Fachdienst Kinder
- Stadt Osnabrück, Fachbereich Soziales/Eingliederungshilfe
- Kita Kooperation im Ev. Kirchenkreis Osnabrück, Pädagogische und betriebswirtschaftliche Geschäftsführung
- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Kirchengemeinden, Referat Kindertagesstätten
- Heilpädagogische Hilfe Osnabrück, Kindheit und Jugend gGmbH
- Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück
- Wörterkiste - Sprachheilkindergarten und Kindergarten für Hörgeschädigte
- Kindergarten für Hörgeschädigte, Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover – Landesjugendamt – Fachdienst Oldenburg
- Träger und Leitungen aller integrativ arbeitenden Kindertagesstätten in der Stadt Osnabrück

Teilhabe und Teilgabe von Anfang an

Der Fokus in der Unterstützung von Menschen mit einer Einschränkung der Teilhabechancen liegt im Abbau von vielfältigen Barrieren. Das macht auch folgendes Zitat von Cloerkes deutlich:

„Behindert ist man nicht, behindert wird man.“¹

Es gilt deshalb, die jeweiligen Barrieren im Alltag zu identifizieren und die betroffenen Menschen so zu unterstützen, dass ihnen eine Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens möglich wird.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fokussiert die allgemeinen Menschenrechte aus Sicht von Menschen mit Behinderung, also Menschen mit einer Einschränkung der Teilhabechancen. Zu diesen Rechten zählt u. a. das Recht auf Bildung.

Inklusion bedeutet für die Kindertagesstätte als Bildungseinrichtung, die gleichberechtigte Teilhabe für alle Kinder von Anfang an sicherzustellen. Inklusion bedeutet gleichzeitig, dass jedes Kind erfahren soll, dass es etwas Wichtiges zur Gemeinschaft beiträgt (Teilgabe).

Inklusion ist ein Prozess und zugleich die ZIELPERSPEKTIVE.

Tony Booth beschreibt dies im Index für Inklusion so:

„Inklusion ist ein stetiger Entwicklungsprozess von Spiel, Lernen und Partizipation für alle Beteiligten. Ausgrenzungsprozesse sind weit verbreitet, hartnäckig und können neue Formen annehmen. Aber Inklusion kommt in Gang, sobald mit dem Prozess der zunehmenden Partizipation begonnen wird. Vollkommene Inklusion ist ein Ideal, nach dem

¹ Cloerkes, Günther, Felkendorff, Kai, Markowetz, Reinhard (2007): Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. 3. Neu bearb. und erw. Auflage Heidelberg: Winter.

Einrichtungen streben können, das aber niemals ganz verwirklicht werden kann. Deshalb kann es „die inklusive Kindertageseinrichtung“ auch nicht geben. Inklusion meint folglich, sich immer wieder mit den Werten und Vorstellungen zu beschäftigen und sie in Bezug zur eigenen Situation zu setzen. Eine Einrichtung, die sich so damit beschäftigt, ist ständig in Bewegung.“²

Als Einrichtungen, die sich inklusiv weiterentwickeln, sind integrativ arbeitende Kindertagesstätten Orte des gemeinsamen Spielens und Lernens für alle Kinder. Unabhängig von Beeinträchtigungen verschiedener Form und Ausprägung, von Nationalität, Familienkultur, Religion, Alter und Geschlecht haben sie dort die Chance, einen selbstverständlichen täglichen Umgang miteinander zu erleben und sich in ihrer jeweiligen Individualität zu respektieren.

Für jedes Kind sollen gute Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen geschaffen werden, die die unterschiedlichen Entwicklungsverläufe und Bedürfnisse der Kinder, ihre jeweiligen Begabungen, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen berücksichtigen. Ziel der Begleitung und Bildung ist es, alle Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen, zu ermutigen und zu stärken. Das gemeinsame Leben und Lernen wird geprägt durch die Interaktionen der Kinder untereinander, die große Lern- und Entwicklungschancen bieten. Sie fördern insbesondere den Erwerb vielfältiger kognitiver, sozialer und kommunikativer Kompetenzen.

Vor diesem Hintergrund heißt integrative Betreuung, dass unabhängig von Art und Schwere der Behinderung grundsätzlich alle Kinder an ihr teilhaben können.

Die ausdrückliche Wertschätzung von Vielfalt und Verschiedenheit und zugleich das Nicht-Akzeptieren von Ausgrenzung, Herabwürdigung und Diskriminierung bestimmen den Alltag in der integrativ arbeitenden Kindertagesstätte. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass jedes Kind sich sicher und angenommen fühlt. Erst auf dieser Grundlage sind individuelle Bildungsprozesse möglich.

Kinder mit und ohne Behinderung werden alters- und entwicklungsgemäß über die Kinderrechte informiert. Sie erhalten die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern und mitzuentscheiden, wenn es um ihre Belange geht. Jedem Kind wird gemäß der individuellen Entwicklungsvoraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, eigene Anliegen, Wünsche und Beschwerden in den Kita-Alltag einzubringen und zu erleben, dass diese ernst genommen und beantwortet werden. So erleben die Kinder in der Kita von Anfang an, dass alle das Recht haben, sich selbstbestimmt an demokratischen Prozessen zu beteiligen.

Partizipation erfordert eine gleichberechtigte und gleichwürdige Kommunikation zwischen Erwachsenen und Kindern. Voraussetzung dafür ist eine „dialogische Haltung“ der Erwachsenen.

Gesetzliche Grundlagen

Sowohl das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ der UN (1989) wie auch das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der UN (UN-BRK) sind Grundlagen der vorliegenden Regionalen Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zum Ziel und ist seit 2009 in Deutschland rechtlich bindend. Inklusion bedeutet für die Kita als Bildungseinrichtung, die Teilhabe für alle Kinder von Anfang an sicherzustellen.

Dazu erhalten Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder gemäß § 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Leistungen, um ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken.

„Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“ (§ 22a (4) SGB VIII). Sie werden alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der individuellen Entwicklungsbegleitung beteiligt. Ihre Sorgeberechtigten sind dabei ebenfalls einzubeziehen (vgl. § 4, (3) SGB IX).

Die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung sind abhängig von der entsprechenden Landesgesetzgebung.

Im NKiTaG (insbes. § 4 (7)) und in der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG, insbes. §§ 16-21) werden die personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung von integrativen Krippen- und Kindergartengruppen genannt.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung in eine integrative Gruppe ist die zu erteilende Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover – Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder. Diese wird nur erteilt, wenn Träger einer Kindertagesstätte, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe in einer regionalen Vereinbarung Aussagen zur Einrichtung und konzeptionellen Ausgestaltung der integrativen Gruppe treffen sowie Aussagen zur Erfüllung der heilpädagogischen Förderung in der integrativen Gruppe (vgl. §16 DVO-NKiTaG).

Mit der Einrichtung einer integrativen Gruppe wird für die Eltern³ von Kindern mit Behinderungen ein Wahlangebot zu einem Platz im heilpädagogischen Kindergarten geschaffen. Die Eltern haben ein Wahlrecht zwischen integrativen Gruppen und heilpädagogischen Gruppen.

Die rechtliche Grundlage für die Aufnahme ist die Feststellung einer (drohenden) Behinderung des Kindes (§ 2 SGB IX; § 99 SGB IX) sowie ein daraus resultierender heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich (vgl. DVO-NKiTaG § 16). Die für das jeweilige Kind erforderliche und geeignete Maßnahme wird vom Träger der Eingliederungshilfe in einem Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX) in Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Personen festgestellt.

Die grundlegenden rechtlichen Vorgaben für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Niedersachsen finden sich unter folgenden Internetadressen:

www.mk.niedersachsen.de

www.soziales.niedersachsen.de

²Booth, Tony, Ainscow, Mel und Kingston, Denise, Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder), Hrsg. GEW, 7. Auflage, 2018.

³Im Folgenden wird der Begriff „Eltern“ verwendet. Gemeint sind selbstverständlich alle sorgeberechtigten Personen.

Ziele und Inhalte der gemeinsamen Betreuung, Bildung, Förderung und Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

In integrativ arbeitenden Kindertagesstätten werden die selbstverständliche Teilhabe und Teilgabe aller Kinder sowie ihre individuelle Begleitung und Unterstützung gelebt.

Kinder mit und ohne Behinderung besuchen wohnortnah gemeinsam eine Kindertagesstätte und bleiben so in ihrem natürlichen Lebensumfeld. Dadurch werden für sie und ihre Familien Möglichkeiten für soziale Kontakte – auch außerhalb der Kindertagesstätte – geschaffen.

Die pädagogische Praxis in den integrativ arbeitenden Kindertagesstätten richtet sich aus am Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung bzw. an den Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren (www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/publikationen). Dort heißt es:

„Die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung begleitet und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder im Hier und Jetzt und bereitet auf zukünftige Lebensabschnitte vor. Damit werden notwendige Voraussetzungen für die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe der jungen Menschen geschaffen. [...] Toleranz, Solidarität und Anerkennung des Verschiedenen (können) bereits von kleinen Kindern erfahren werden. ...Dies gilt auch besonders für das Miteinander von Kindern unterschiedlicher sozialer oder nationaler Herkunft und für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung.“⁴

Die kindgemäße, lebensweltbezogene und situationsorientierte Pädagogik setzt u. a. die Bereitschaft voraus, die vorhandene Vielfalt und Gleichwürdigkeit mit den Kindern ausdrücklich zu thematisieren und den Respekt davor zu vermitteln. Die ausdrückliche Wertschätzung der Vielfalt ist außerdem Grundlage einer vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Das Handeln der (heil-)pädagogischen Fachkräfte orientiert sich an den Lernvoraussetzungen der Kinder.

„Das Kind steht im Zentrum einer professionellen Gestaltung frühkindlicher Lern- und Entwicklungsprozesse. Seine Individualität und seine vielfältigen Ressourcen sind Ausgangspunkt pädagogischen Handelns. [...] Vertrauen in die Persönlichkeit und Entwicklungsfähigkeit eines Kindes sowie Achtsamkeit und Respekt bestimmt daher die pädagogische Haltung der Fachkräfte.“⁵

Im Aufnahmegespräch und in den folgenden Entwicklungsgesprächen werden die Eltern mit ihren Vorstellungen für die heilpädagogische Unterstützung ihres Kindes in der Kita einbezogen. Diese fließen in die Förderplanung ein, die mit ihnen kommuniziert wird.

Die Förderung eines jeden Kindes erfolgt im Sinne einer individuellen Entwicklungsbegleitung ressourcenorientiert. Sie respektiert das eigene Zeitmaß und Entwicklungstempo des Kindes (Kind als Akteur der eigenen Entwicklung). Grundlage dafür ist die aufmerksame Beobachtung mittels freier und standardisierter Beobachtungsverfahren und die entsprechende Dokumentation. Dabei steht das sensible Eingehen auf die individuellen alters- und behinderungsspezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Kindes an erster Stelle. Erst dann sind die Kinder in der Lage, sich der Exploration der Umwelt zuzuwenden.

Spiel- und Lernangebote im Gruppenalltag sind so zu gestalten und die Kinder so zu unterstützen, dass eine selbstbestimmte Teilhabe aller Kinder entsprechend ihren Lernvoraussetzungen und -bedürfnissen möglich wird. Dabei gilt der Grundsatz: Gleiches wo möglich, Besonderes wo nötig.

Tony Booth beschreibt das damit verbundene Verständnis der Förderung folgendermaßen:

„Die Pädagoginnen müssen bei der Planung von Aktivitäten alle Kinder im Blick haben und dabei ihre unterschiedlichen Startbedingungen, Erfahrungen, Interessen und Lernstile oder die Art der gegenseitigen Hilfe berücksichtigen. Wenn Aktivitäten so ausgerichtet sind, dass sie die Partizipation aller Kinder fördern, verringert sich der Bedarf an individueller Unterstützung.“⁶

Die Förderplanung in der Kindertagesstätte richtet sich aus am Gesamtplan des Kindes. Die Verantwortung für das Gesamtplanverfahren liegt beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 117 SGB IX). Das Instrument der dafür nötigen Bedarfsermittlung muss sich an der ICF-CY⁷ orientieren. Der Förderplan, der in der Kindertagesstätte erstellt wird, greift die im Gesamtplan benannten Zielbereiche auf. Im Förderplan werden die Zielsetzungen so konkretisiert, dass die Unterstützung der Teilhabe des Kindes im Kita-Alltag entsprechend seiner Bedarfe umgesetzt wird.

Die Aufgabe der heilpädagogischen Fachkraft besteht in der alltagsbegleitenden Unterstützung des Kindes mit Behinderung, die das Kind in der Entwicklung fördert und die Partizipationsfähigkeiten erweitert. An diesem Ziel orientiert sich auch eine in den Gruppenalltag sinnvoll eingebundene zeitweilige Förderung in Einzel- und Kleingruppensituationen. Die individuelle Beobachtung, die Förderplanung sowie die regelmäßige Entwicklungsdokumentation dienen als Grundlage für die (heil-)pädagogische alltagsbegleitende Förderung, damit das Kind mit heilpädagogischem Förderbedarf seine Kompetenzen weiterentwickeln kann und damit die Rahmenbedingungen für die Teilhabe des jeweiligen Kindes angepasst werden. Idealerweise findet regelmäßig ein „Runder Tisch“ mit den Eltern und allen an der heilpädagogischen und therapeutischen Unterstützung des Kindes Beteiligten statt. Dabei sollte das Ziel sein, einen gemeinsamen Blick auf das Kind zu entwickeln, sich über dessen Entwicklung auszutauschen und gemeinsam nächste Ziele und entsprechende Schritte abzustimmen. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit möglichen beteiligten Einrichtungen und Diensten (z. B. Fachärztinnen und Fachärzte, Sozialpädiatrisches Zentrum) wird angestrebt.

Die Entwicklungsbegleitung eines jeden Kindes basiert auf einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Regelmäßige Entwicklungsgespräche mit allen Eltern sind konzeptioneller Bestandteil der Arbeit in der Kindertagesstätte.

Das Raumangebot sowie die Ausstattung orientieren sich an den entwicklungs- und behinderungsbedingten Bedürfnissen der Kinder. Dazu zählen zum Beispiel das Bedürfnis nach Aktivität einerseits und Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten andererseits.

⁴ vgl. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung (Gesamtausgabe, Hrsg. Niedersächsisches Kultusministerium 2012)

⁵ ebd.

⁶ Booth, Tony, Ainscow, Mel und Kingston, Denise, Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder), Hrsg. GEW, 6. Auflage, 2018.

⁷ Hollenweger, Judith; Kraus de Camargo, Olaf Andres (Hg.) (2013): ICF-CY. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen. Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information; Weltgesundheitsorganisation. 2. Nachdr. 2013 der 1. Aufl. 2011. Bern: Huber.

Bedarfsplanung

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Krippen- und Kindergartengruppen ist Bestandteil der Kindertagesstättenplanung der Stadt Osnabrück.

Alle Kinder haben unabhängig von ihrer jeweiligen Lebenssituation einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder in der Tagespflege (ab Vollendung des 1. Lebensjahres).

Der Bedarf an integrativen Krippen- und Kindergartenplätzen wird durch die Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Kinder der Stadt Osnabrück ermittelt. Dabei ist das Ziel, ein stadtteilorientiertes bedarfsgerechtes Angebot an integrativen Plätzen vorzuhalten. Das heißt, die Stadt in ihrer Planungsverantwortung stellt sich den Bedarfen dort, wo sie geäußert werden, um die Teilhabe der Kinder mit (drohender) Behinderung wohnortnah sicherzustellen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass vorrangig freie integrative Plätze im betreffenden Stadtteil zu belegen sind.

Für Kinder mit (drohender) Behinderung im Kindergartenalter haben die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme eines integrativen oder eines heilpädagogischen Kindergartenplatzes. Bei einem entsprechend festgestellten Bedarf kann darüber hinaus – ebenfalls alternativ zum integrativen Platz – ein Platz im Sprachheilkindergarten bzw. im Kindergarten für hörgeschädigte Kinder in Anspruch genommen werden.

Kindergarten

Die Festlegung auf den Vorrang der bestehenden integrativen Gruppen in den verschiedenen Stadtteilen bietet den Vorteil der Professionalisierung der Teams durch die Kontinuität der integrativen Arbeit.

Eine heilpädagogische Förderung eines einzelnen Kindes in einer integrativen Gruppe ist möglich, wenn im betreffenden Stadtteil keine Plätze in einer vorhandenen integrativen Gruppe frei sind.

Krippengruppen

Es soll aus fachlichen Überlegungen heraus eine Anbindung der Integration in Krippengruppen an vorhandene integrative Standorte erfolgen. Dafür sprechen das vorhandene integrationsspezifische Fachwissen in diesen Einrichtungen sowie die (oftmals seit vielen Jahren) vorhandenen Erfahrungen mit der integrativen Arbeit und ihren spezifischen Anforderungen. Außerdem können die Kinder mit Behinderung bei entsprechendem eingliederungshilferechtlichen Bedarf in der vertrauten Einrichtung in die integrative Kindergarten-Gruppe wechseln.

Ausnahmen wird es dann geben müssen, wenn sich der Förderbedarf eines Kindes erst nach Aufnahme, Eingewöhnung etc. herausstellt.

Es halten nahezu alle integrativ arbeitenden Kitas der Stadt Osnabrück auch Plätze in Krippengruppen vor.

Beratung und Fortbildung

Mit der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten kommen auf die Träger, Leitungen und Fachkräfte sowie auf die Eltern vielfältige Herausforderungen zu, die einer fachlichen Beratung und Begleitung bedürfen. Dazu bietet die Koordinationsstelle ein qualifiziertes Beratungsangebot und vermittelt auf Wunsch auch Referentinnen und Referenten.

Neben der Klärung organisatorischer Rahmenbedingungen ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anforderungen an eine gelingende integrative (heil-)pädagogische Arbeit im Gesamtteam der Kindertagesstätte notwendig.

Für den Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung bedarf es der fachlichen Qualifizierung der Teams. Dafür sind entsprechende Fortbildungsangebote zu nutzen, besonders im Hinblick auf die inklusive Weiterentwicklung.

Darüber hinaus baut die Einrichtung ein vielfältiges Netzwerk auf, um die integrative Arbeit fachlich gut aufzustellen.

Integration in Krippengruppen

Um den Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Krippenarbeit gerecht zu werden, ist eine entsprechende Qualifikation der Fachkräfte in der integrativen Krippengruppe notwendig. Die Fachkräfte verfügen über fundierte elementarpädagogische Kenntnisse der pädagogischen Arbeit mit 0- bis 3-jährigen Kindern. Die heilpädagogische Fachkraft bringt die erforderlichen heilpädagogischen Kenntnisse mit. Es ist von Vorteil, wenn auch eine der anderen Fachkräfte über heilpädagogische Fachkenntnisse verfügt.

Rahmenbedingungen

- In jeder Gruppe müssen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG sowohl während der gesamten Kernzeit als auch während der gesamten Randzeit mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. Anstelle einer pädagogischen Fachkraft kann nach § 11 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG eine pädagogische Assistentkraft als zweite Kraft regelmäßig tätig sein.
- In einer integrativen Krippengruppe ist die heilpädagogische Förderung sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG hinaus eine pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG tätig ist (= Heilpädagogische Fachkraft).
- In der Stadt Osnabrück ist jede Krippengruppe ab 11 Kindern über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus mit einer pädagogischen Assistentkraft ausgestattet.
- In einer Krippengruppe können ein bis drei Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden, für die jeweils ein Kostenanerkennnis des zuständigen Kostenträgers vorliegen muss. Das ist in der Regel der örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

³Im Folgenden wird der Begriff „Eltern“ verwendet. Gemeint sind selbstverständlich alle sorgeberechtigten Personen.

Die gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen sehen dann folgendermaßen aus:

Kinder mit Behinderung	Gruppenreduzierung bei sieben Kindern und mehr unter zwei Jahren	Gruppenreduzierung bei weniger als sieben Kindern unter zwei Jahren	Zusätzliche heilpädagogische Fachkraft
1 Kind	12 Plätze	14 Plätze	mind. 10 Wochenstunden
2 Kinder	11 Plätze	12 Plätze	mind. 25. Wochenstunden
3 Kinder	nicht möglich	11 Plätze	mind. 35. Wochenstunden

Finanzierung

Die Personal- und Sachkosten für die heilpädagogische Förderung werden gemäß der zu schließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung von dem für das jeweilige Kind zuständigen Kostenträger übernommen.

Informationen für Leitungen und Träger

- Bei der Anmeldung eines Kindes mit einer (drohenden) Behinderung ist zu klären, ob ein integrativer Platz in der Krippengruppe vorhanden ist bzw. eingerichtet werden kann. Zu beachten ist dabei, dass vorrangig freie integrative Plätze in integrativ arbeitenden Einrichtungen im betreffenden Stadtteil zu belegen sind.
- Die Entscheidung über die Aufnahme bleibt dem Träger vorbehalten.
- Der Träger bzw. die Leitung nehmen Kontakt zur Koordinationsstelle auf, um zu prüfen, ob die Ausgangsvoraussetzungen für die Schaffung (weiterer) integrativer Plätze in der Krippengruppe vorhanden sind.
- Ist dies der Fall, nimmt der Träger Kontakt zum örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt Osnabrück) auf, um die Zustimmung zur Integration in der Krippe einschließlich der damit verbundenen Rahmenbedingungen einzuholen. Der Träger stellt dazu einen entsprechenden Antrag bei der Stadt Osnabrück.
- Die zuständige Fachberatung beim örtlichen Jugendhilfeträger leitet die Antragstellung zur Kenntnis an die Koordinationsstelle für die integrative Erziehung weiter und bittet die Koordinatorin um eine schriftliche Stellungnahme.
- Der örtliche Jugendhilfeträger entscheidet über die Genehmigung des Antrages.
- Im Fall der Genehmigung (vorbehaltlich der Erteilung der Kostenanerkennnisse) erhalten zeitgleich der örtliche Träger der Eingliederungshilfe sowie die Koordinationsstelle die Information durch den örtlichen Jugendhilfeträger.
- Der Träger ist für die Klärung der Finanzierungsgrundlagen zuständig und muss die Voraussetzungen für die Erteilung/ Änderung der entsprechenden Betriebserlaubnis schaffen. Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die entsprechende Betriebserlaubnis durch das Kultusministerium.

- Der Träger der Einrichtung muss vor Aufnahme des Kindes / der Kinder mit (drohender) Behinderung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen.
- Die Regionale Vereinbarung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist vom Träger anzuerkennen.
- Die Leitung teilt der Koordinationsstelle fortlaufend schriftlich den aktuellen Stand der Anmeldungen/Abmeldungen von Kindern mit Behinderung für die integrative Krippengruppe mit.
- Ist ein Kind in einer Krippengruppe einer nicht integrativ arbeitenden Einrichtung aufgenommen worden und stellt sich während der Betreuung ein Förderbedarf heraus, ist ein Wechsel in die integrativ arbeitende Krippengruppe des Stadtteils unter Umständen problematisch. Deshalb soll es im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung auch die Möglichkeit geben, für dieses Kind vor Ort mit Zustimmung des örtlichen Jugendhilfeträgers eine entsprechende Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen und eine integrative Maßnahme durchzuführen.
- Wenn ein Kind mit (drohender) Behinderung vor Aufnahme in die integrative Krippengruppe bereits von der Frühförderung bzw. einer anderen Einrichtung/Tagespflegeperson betreut wurde, findet mit Einverständnis der Eltern ein Austausch statt mit dem Ziel, den Übergang für das Kind so optimal wie möglich zu gestalten.

Integration in Kindergartengruppen

Es gibt einen Verfahrensweg „Aufnahme/Wechsel integrative Gruppe/heilpädagogische Gruppe“, der für alle Kitas in der Stadt gilt, weil er u. a. den Ablauf beschreibt, wenn bei einem Kind ein heilpädagogischer Förderbedarf vermutet wird. Außerdem wird die Vorgehensweise bei Wechseln von Kindern von einem integrativen auf einen heilpädagogischen Platz und umgekehrt beschrieben.⁸

Bei der Anmeldung eines Kindes mit einer (drohenden) Behinderung ist zu klären, ob ein integrativer Platz in der Kindertagesstätte vorhanden ist bzw. eingerichtet werden kann. Zu beachten ist dabei, dass vorrangig freie integrative Plätze im betreffenden Stadtteil zu belegen sind. Dazu nimmt die Kita-Leitung Kontakt mit der Koordinationsstelle auf.

Rahmenbedingungen

- In jeder Gruppe müssen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG sowohl während der gesamten Kernzeit als auch während der gesamten Randzeit mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. Anstelle einer pädagogischen Fachkraft kann nach § 11 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG eine pädagogische Assistentkraft als zweite Kraft regelmäßig tätig sein.
- In einer integrativen Kindergartengruppe ist die heilpädagogische Förderung sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG hinaus eine pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG (= Heilpädagogische Fachkraft) während der gesamten Kernzeit regelmäßig tätig ist, wenn mehr als ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert wird (DVO-NKiTaG, § 18 (2) Satz 2).

⁸ Das Papier, in dem die Abläufe differenziert beschrieben werden, liegt in jeder Kita vor und kann ansonsten bei der Koordinationsstelle für die Reg. Vereinbarung angefordert werden.

- Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. Unter diesen Kindern sind mindestens zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit einer (drohenden) Behinderung und haben ein Kostenanerkennnis des zuständigen Kostenträgers.
- Die Größe der Gruppe ist auf die besonderen Anforderungen im Einzelfall abzustimmen.

Finanzierung

Die Personal- und Sachkosten für die heilpädagogische Förderung werden nach den Festlegungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX von dem für das jeweilige Kind zuständigen Kostenträger übernommen.

Informationen für Leitungen und Träger

Verfahrensweg „Antrag auf Genehmigung einer integrativen Gruppe“

Anmeldung bzw. Betreuung von mindestens zwei Kindern mit vermutlich heilpädagogischem Förderbedarf im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich in einer nicht integrativ arbeitenden Kita

- Voraussetzung für die mögliche Einrichtung einer integrativen Gruppe ist, dass mindestens zwei Kinder mit vermutlich heilpädagogischem Förderbedarf im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich betreut werden bzw. angemeldet sind.
- Die Eltern stellen beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (in der Regel Eingliederungshilfe/Stadt Osnabrück) einen Antrag auf Eingliederungshilfe, dem sie aktuelle Berichte beifügen mit Aussagen zum aktuellen Entwicklungsstand bzw. zum heilpädagogischen Unterstützungsbedarf ihres Kindes.
- Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe leitet den Antrag nebst Unterlagen wie Berichte etc. an den Gesundheitsdienst weiter.
- Die begutachtende Ärztin/der begutachtende Arzt stellt fest, ob ein heilpädagogischer Förderbedarf im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich vorhanden ist (Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines integrativen Platzes).
- Der Träger bzw. die Leitung nehmen parallel Kontakt zur Koordinationsstelle auf, um zu prüfen, ob die Ausgangsvoraussetzungen für die Schaffung von integrativen Plätzen in der Kindertageseinrichtung vorhanden sind. Vorrangig sind freie integrative Plätze im betreffenden Stadtteil zu belegen.
- Wenn es zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt freie integrative Plätze im Stadtteil gibt, werden die Eltern an die entsprechende Kita verwiesen. Die Leitung gibt entweder selbst die Kontaktdaten der Kita weiter bzw. verweist diesbezüglich auf die Koordinationsstelle.
- Wenn keine freien integrativen Plätze im Stadtteil vorhanden sind bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit alle Plätze zum neuen Kita-Jahr belegt sein werden, entscheidet der Träger darüber, ob die Einrichtung einer integrativen Gruppe beim örtlichen Jugendhilfeträger beantragt werden soll.
- Im Fall der Beantragung einer integrativen Gruppe fügt der Träger dem Antrag eine

schriftliche Stellungnahme bei, die folgende Aussagen enthält:

- Wie viele Kinder wurden in den letzten zwei Jahren an Kitas mit integrativen/ heilpädagogischen Plätzen weitervermittelt?
 - Wie viele Kinder haben in den letzten zwei Jahren Frühförderung und/oder therapeutische Angebote erhalten?
 - Bei wie vielen Kindern zeigt sich aktuell ein heilpädagogischer Unterstützungsbedarf in vermutlich teilstationärem Umfang?
- Gibt es Stellen, die diese Aussagen stützen (z. B. Frühförderung, Ärztinnen/Ärzte, Therapeutinnen/Therapeuten)?
 - Die zuständige Fachberatung beim örtlichen Jugendhilfeträger leitet die Antragstellung zur Kenntnis an die Koordinationsstelle für die integrative Erziehung weiter und bittet die Koordinatorin um eine schriftliche Stellungnahme.
 - Der örtliche Jugendhilfeträger entscheidet über die Genehmigung des Antrages.
 - Im Fall der Genehmigung (vorbehaltlich der Erteilung der Kostenanerkennnisse) erhalten zeitgleich der zuständige Träger der Eingliederungshilfe sowie die Koordinationsstelle die Information durch den örtlichen Jugendhilfeträger.
 - Der Träger ist für die Klärung der Finanzierungsgrundlagen zuständig und stellt einen Antrag auf Erteilung/ Änderung der Betriebserlaubnis, für die er die Voraussetzungen schaffen muss (vgl. DVO-NKiTaG).
 - Der Träger der Einrichtung muss vor Aufnahme der Kinder mit (drohender) Behinderung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen.
 - Die Regionale Vereinbarung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist vom Träger anzuerkennen.
 - Die Leitung teilt der Koordinationsstelle laufend schriftlich den aktuellen Stand der Ab-/Anmeldungen von Kindern mit (drohender) Behinderung für die integrative Gruppe mit.
 - Soll auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Behinderung ein Einrichtungswechsel vorgenommen werden, ist im Interesse des Kindes gemeinsam mit den Eltern ein Übergabegespräch zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Einrichtung zu organisieren, um den Übergang zum Wohl des Kindes gestalten zu können. Dabei ist das Einverständnis der Eltern Voraussetzung.

Mehrbedarf in einer integrativ arbeitenden Kita

Auch hier gilt, dass durch ein Gespräch mit der Koordinationsstelle geprüft wird, ob die Ausgangsvoraussetzungen für die Schaffung weiterer integrativer Plätze in der Kindertageseinrichtung vorhanden sind. Vorrangig sind freie integrative Plätze im betreffenden Stadtteil zu belegen.

Weiteres Prozedere: Informationen für Träger und Leitungen

Aufnahme eines einzelnen Kindes mit Behinderung ab drei Jahren

Die Stadt in ihrer Planungsverantwortung stellt sich den Bedarfen dort, wo sie geäußert werden, um die Teilhabe der Kinder mit (drohender) Behinderung wohnortnah sicherzustellen.

Die Aufnahme eines einzelnen Kindes mit Behinderung ist möglich, wenn im betreffenden Stadtteil keine Plätze in einer integrativen Gruppe vorhanden sind.

Informationen für Träger und Leitungen

Anmeldung eines Kindes mit vermutlich heilpädagogischem Förderbedarf im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich in einer nicht integrativ arbeitenden Kita

- Die Eltern melden ein Kind mit vermutlich heilpädagogischem Förderbedarf im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich an.
- Die Eltern stellen beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (in der Regel Eingliederungshilfe/Stadt Osnabrück) einen Antrag auf Eingliederungshilfe.
- Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe leitet den Antrag nebst Unterlagen wie Berichte etc. an den Gesundheitsdienst weiter.
- Die begutachtende Ärztin/der begutachtende Arzt stellt fest, ob ein heilpädagogischer Förderbedarf im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich vorhanden ist (vgl. DVO-NKiTaG, §16).
- Die Kita-Leitung verweist darauf, dass freie integrative Plätze im Stadtteil vorrangig zu belegen sind (Begründung: s. o.). Sie klärt mit der Koordinationsstelle, ob es zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt freie integrative Plätze im Stadtteil gibt.
- Ist dies der Fall, werden die Eltern an diese Kita verwiesen. Die Leitung gibt entweder selbst die Kontaktdaten der Kita weiter bzw. verweist diesbezüglich auf die Koordinationsstelle.
- Wenn keine freien integrativen Plätze im Stadtteil vorhanden sind bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit alle Plätze zum neuen Kita-Jahr belegt sein werden und die Eltern eine Aufnahme ihres Kindes auf einen integrativen Platz in der Kita wünschen, kann der Träger entscheiden, ob er das Kind aufnehmen kann/will.

Dabei ist seitens der Leitung zunächst zu klären, ob die Rahmenbedingungen (vgl. § 18 (2) Satz 1 DVO-NKiTaG) 10 Wochenstunden zusätzlich für eine heilpädagogische Fachkraft) auskömmlich sind, um dem behinderungsbedingten heilpädagogischen Unterstützungsbedarf des Kindes zu entsprechen. Zusätzlich ist nach § 8 NKiTaG in Bezug auf die Gruppengröße der erhöhte Aufwand zu berücksichtigen, der durch die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung und dessen Förderung entsteht. Zur Klärung findet ein Gespräch statt mit einer/einem Trägervertreterin/Trägervertreter, der in der Regel betreuenden Frühförderung bzw. anderen Institutionen oder Personen, die eine entsprechende Empfehlung abgeben können, der Ärztin/dem Arzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes sowie der Koordinationsstelle (Einverständnis Eltern). Die Leitung koordiniert und leitet das Gespräch.

Die Eltern sind über die Unterschiede zwischen den Rahmenbedingungen zu informieren. Die Leitung stellt sicher, dass dies geschieht (ggf. durch Einbeziehen der Koordinationsstelle).

- Werden die Rahmenbedingungen für einen integrativen Platz für das eine Kind mit Behinderung als auskömmlich erachtet und entscheidet sich der Träger für eine Aufnahme des Kindes unter diesen Bedingungen, beantragt er beim örtlichen Jugendhilfeträger die Einrichtung einer integrativen Gruppe für ein Kind mit Behinderung.
- Die zuständige Fachberatung beim örtlichen Jugendhilfeträger leitet die Antragstellung zur Kenntnis an die Koordinationsstelle für die integrative Erziehung weiter und bittet diese um eine schriftliche Stellungnahme.
- Der örtliche Jugendhilfeträger entscheidet über die Genehmigung des Antrages. Im Fall der Genehmigung (vorbehaltlich der Erteilung eines Kostenanerkennnisses) erhalten der örtliche Träger der Eingliederungshilfe sowie die Koordinationsstelle die Information durch den örtlichen Jugendhilfeträger.
- Wenn für das Kind ein Kostenanerkennnis seitens des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe erteilt wird, stellt der Träger einen Antrag auf Betriebserlaubnis und ist zuständig für die Klärung der Finanzierungsgrundlagen. Er muss die Voraussetzungen für die Erteilung/ Änderung der Betriebserlaubnis schaffen (s. DVO-NKiTaG).
- Der Träger der Einrichtung muss vor Aufnahme des Kindes mit (drohender) Behinderung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen
- Die Kita-Leitung stellt organisatorisch sicher, dass ein Austausch zwischen den in der Gruppe tätigen pädagogischen Kräften gewährleistet ist. Dies ist Voraussetzung für eine fachlich qualifizierte individuelle Unterstützung und Begleitung des Kindes mit (drohender) Behinderung.

Betreuung eines Kindes mit vermutlich heilpädagogischem Förderbedarf im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich in einer nicht integrativ arbeitenden Kita

- Ein Kind mit vermutlich heilpädagogischem Förderbedarf im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich wird in einer nicht integrativ arbeitenden Kita betreut. Ein Elterngespräch wird geführt, in dem auf den erhöhten Unterstützungsbedarf aus Sicht der Fachkräfte hingewiesen wird. Den Eltern wird zu einer entsprechenden Abklärung geraten.
- Pädagogische und/oder soziale Gründe sprechen aus Sicht der Leitung dafür, vor Ort eine integrative Gruppe für ein Kind mit Behinderung einzurichten. Dies ist auch der Wunsch der Eltern.
- Die Eltern stellen einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (in der Regel Eingliederungshilfe / Stadt Osnabrück).
- Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe leitet den Antrag nebst Unterlagen wie Berichte etc. an den Gesundheitsdienst weiter.
- Die begutachtende Ärztin / der begutachtende Arzt stellt fest, ob ein heilpädagogischer Förderbedarf im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich vorhanden ist (vgl. § 16 DVO-NKiTaG).
- Falls aus sozialen/pädagogischen Gründen eine Aufnahme eines Kindes mit Behinderung auf einen integrativen Platz in Betracht gezogen wird, ist seitens der Leitung zunächst zu klären, ob die Rahmenbedingungen (zehn Wochenstunden zusätzlich für eine heilpädagogische Fachkraft) auskömmlich sind. Zusätzlich ist nach § 8 NKiTaG in Bezug auf die Gruppengröße der erhöhte Aufwand zu berücksichtigen, der durch die Aufnah-

me eines Kindes mit Behinderung und dessen Förderung entsteht. Zur Klärung findet ein Gespräch statt mit einer/einem Trägervertreterin/Trägervertreter, der in der Regel betreuenden Frühförderung bzw. anderen Institutionen oder Personen, die eine entsprechende Empfehlung abgeben können, der Ärztin/dem Arzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes sowie der Koordinationsstelle (Einverständnis Eltern). Die Leitung koordiniert und leitet das Gespräch.

- Die Eltern sind über die Unterschiede zwischen den Rahmenbedingungen zu informieren. Die Leitung stellt sicher, dass dies geschieht (ggf. durch Einbeziehen der Koordinationsstelle).
- Werden die Rahmenbedingungen für die Aufnahme eines einzelnen Kindes mit Behinderung in einer integrativen Gruppe für auskömmlich erachtet und entscheidet sich der Träger für eine Aufnahme unter diesen Bedingungen, beantragt er beim örtlichen Jugendhilfeträger die Einrichtung einer integrativen Maßnahme.
- Die zuständige Fachberatung beim örtlichen Jugendhilfeträger leitet die Antragstellung zur Kenntnis an die Koordinationsstelle für die integrative Erziehung weiter und bittet die Koordinationsstelle um eine schriftliche Stellungnahme.
- Der örtliche Jugendhilfeträger entscheidet über die Genehmigung des Antrages. Im Fall der Genehmigung (vorbehaltlich der Erteilung eines Kostenanerkennnisses) erhalten der zuständige Träger der Eingliederungshilfe sowie die Koordinationsstelle die Information durch den örtlichen Jugendhilfeträger.
- Der Träger stellt einen Antrag auf Betriebserlaubnis und ist zuständig für die Klärung der Finanzierungsgrundlagen. Er muss die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis schaffen (s. DVO-NKiTaG).
- Die Kita-Leitung stellt organisatorisch sicher, dass ein Austausch zwischen den in der Gruppe tätigen pädagogischen Kräften gewährleistet ist. Dieser ist Voraussetzung für die fachlich qualifizierte individuelle Unterstützung und Begleitung des Kindes mit (drohender) Behinderung.

Informationen für Eltern

Anmeldung für einen integrativen Platz im Kita-Online-Anmeldeverfahren

In der Stadt Osnabrück finden die Anmeldungen für Krippen- und Kindergartenplätze durch ein Online-Anmeldeverfahren statt. Das gilt auch für integrative Plätze (www.osnabrueck.de/kita-anmeldung). Den Eltern wird empfohlen, vorher Kontakt mit der Kita ihrer Wahl aufzunehmen.

Wenn ein integrativer Krippenplatz gesucht wird, so bieten alle integrativ arbeitenden Kindertagesstätten mit einer angeschlossenen Krippe dort in der Regel auch einen integrativen Krippenplatz an.

Weitere Informationen:

- Eltern können die Beratung durch die Koordinationsstelle in Anspruch nehmen. (www.osnabrueck.de/integrative-betreuung)
- Um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines integrativen Platzes vorliegen, beantragen die Eltern die Kostenübernahme (Antrag auf Eingliederungshilfe) beim zuständigen Kostenträger; in der Regel beim örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.⁹

- Die Eltern fügen diesem Antrag aktuelle Berichte über das Kind bei (z. B. Bericht der Frühförderung, Arztberichte). Der örtliche Träger der Eingliederungshilfe beauftragt den Gesundheitsdienst mit der Erstellung einer sozialmedizinischen Stellungnahme.
- Wenn bei einem Kind mit einer (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderung ein Bedarf an heilpädagogischer Förderung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche festgestellt wird, hat es einen Anspruch auf heilpädagogische Leistungen für Kinder (§ 2 SGB IX; § 99 SGB IX). Damit liegen die personenbezogenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines integrativen Platzes in der integrativen Kindergarten- bzw. Krippengruppe in einer Kindertagesstätte vor.
- Für Kinder mit einem Kostenanerkennnis für den Besuch der integrativen Kindergartengruppe wird kein Elternbeitrag erhoben. Eltern zahlen Verpflegungskosten gemäß den geltenden Regelungen der Stadt Osnabrück.
- Für Kinder, die in einer Krippengruppe integrativ betreut werden, zahlen die Eltern einen Elternbeitrag und Verpflegungskosten gemäß den geltenden Regelungen für Krippengruppen in der Stadt Osnabrück.

Therapeutische Versorgung

Die Kita kann auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung mit therapeutischen Praxen zusammenarbeiten.

Ziel der therapeutischen und (heil-) pädagogischen Arbeit ist es, gemeinsam mit den Eltern für einen Rahmen zu sorgen, in dem das Kind seine vorhandenen Kompetenzen im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung erweitern kann. Dies erfordert einen engen, regelmäßigen Austausch mit allen Beteiligten im Rahmen der Förderplanung. Es geht darum, „einen gemeinsamen Blick auf das Kind zu entwickeln“, Ziele abzustimmen und umzusetzen. Außerhalb der Kita haben Eltern die freie Wahl der therapeutischen Praxen.

Die Schwerpunkte der therapeutischen Versorgung bilden:

- Ergotherapie
- Physiotherapie
- Logopädie

Übergang Schule

Der Übergang wird vom pädagogischen Fachpersonal der Kita begleitet.

Seit dem Schuljahr 2013/2014 arbeiten die Schulen in Osnabrück inklusiv.

Allen Kindern mit einer Teilhabebeeinträchtigung wird das Recht auf den Besuch einer Regelschule eingeräumt. Die Eltern melden ihr Kind zunächst bei der zuständigen Grundschule an. Sie können dann wählen, ob ihr Kind an einer Regelschule oder an einer Förderschule beschult werden soll.

Die Schulen bieten entsprechende Auskunft und Beratung an.

⁹www.osnabrueck.de/eingliederungshilfe

Koordination und Weiterentwicklung der Regionalen Vereinbarung

Für die Umsetzung, Organisation und Weiterentwicklung der Regionalen Vereinbarung ist eine hauptamtliche Stelle einer Dipl. Heilpädagogin/ eines Dipl. Heilpädagogen bzw. Dipl. Sozialpädagogin/ eines Dipl. Sozialpädagogen mit Erfahrungen im heilpädagogischen Bereich mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eingerichtet (Koordinationsstelle). Diese Stelle ist dem Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V., Abt. Soziale Dienste und Regionalverbände – Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder –, zugeordnet.

Die Tätigkeitsschwerpunkte dieser für die Umsetzung und Weiterentwicklung der integrativen Arbeit in Kindertagesstätten zuständigen Stelle sind:

1. Leitung der Konferenzen der Trägerarbeitsgemeinschaft
2. Leitung der Leitungskonferenz Integration
3. Leitung des Arbeitskreises Integration für (heil-)pädagogische Fachkräfte in integrativen Gruppen
4. Beratung der Träger, Leitungen und (heil-)pädagogischen Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen, die eine integrative Krippen- oder Kindergartengruppe aufbauen bzw. führen
5. Kontakt- und Beratungsgespräche mit Eltern sowie Beratung von Institutionen und Einrichtungen in Bezug auf das Angebot an integrativen Plätzen und das Prozedere der Inanspruchnahme eines integrativen Platzes
6. Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundlagen der integrativen Arbeit in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Osnabrück
7. Information über sowie Planung und Durchführung von Fortbildungsangeboten für (heil-)pädagogische Fachkräfte in integrativen Gruppen; Vermittlung von Referentinnen und Referenten für die Weiterqualifizierung im Rahmen der integrationspädagogischen/inklusive Arbeit; Teilnahme an Fachveranstaltungen
8. Kontaktaufbau zu Institutionen im Umfeld der integrativen Arbeit und Tätigkeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordinationsstelle ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Elisabeth Waller-Knaak

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Telefon: 0541 34978 260 Fax: 0541 34978 4260
E-Mail: EWaller-Knaak@caritas-os.de

Gemeinsam von Anfang an – Informationen für Eltern/Erziehungsberechtigte in Kurzform und in Leichter Sprache

www.osnabrueck.de/integrative-betreuung



Teilhabe von Anfang an – Integrativ arbeitende Kindertagesstätten in der Stadt Osnabrück

www.osnabrueck.de/kita-anmeldung

Stand: 01.11.2022

Koordinationsstelle für die integrative
Erziehung in der Stadt Osnabrück

OSNABRÜCK 

DIE | FRIEDENSTADT

Die Oberbürgermeisterin
Fachdienst Kinder
Postfach 44 60
49034 Osnabrück